

federführendes Amt:	Kämmerei und Kreiskasse
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	07.11.2023

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen	20.11.2023	
Kreisausschuss	22.11.2023	
Kreistag	06.12.2023	

Betreff:**Rettungsdienstgebührensatzung 2024****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die anliegende Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2024 (Siehe Anlage 1).

Sachdarstellung:

Gesetzliche Grundlage für die Gebührensatzung Rettungsdienst ist das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 14.07.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019. Entsprechend § 6 Abs. 1 BbgRettG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Die Finanzierung des Rettungsdienstes erfolgt nach § 17 Abs. 1 BbgRettG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren. Diese werden durch die Träger des Rettungsdienstes auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und als Gebühren durch Satzung festgestellt. Basis der Ermittlung der Gebühren ist die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE) vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Ein Entwurf für die KLR für das Jahr 2024 (Anlage 2) wurde am 01.09.2023, die 1. Fassung am 14.09.2023 und die 2. Fassung am 06.11.2023 der ARGE zur Stellungnahme übergeben. Es fand in diesem Jahr keine mündliche Anhörung statt. Der im Vorfeld langfristig abgestimmte Termin wurde kurzfristig von der ARGE abgesagt.

Die Krankenkassen behalten sich im Rahmen der Anhörung normalerweise eine Prüffrist von rund zwei Monaten vor. Momentan liegt noch keine endgültige Stellungnahme der ARGE vor. Aufgrund der laufenden Normkontrollverfahren ist jedoch davon auszugehen, dass kein Einvernehmen erklärt wird.

Bei den Gründen für das Nichteinvernehmen wird es sich aller Voraussicht nach, wie auch in der KLR für das Jahr 2023, um die Positionen „Fehlfahrten im Divisor“, „Verwaltungs- und Querschnittskosten“, „Rechts- und Beratungskosten“, sowie um die „Notarzkosten“ und „Refinanzierung Rettungswachen handeln. Die ersten beiden Positionen sind bereits Gegenstand laufender Normenkontrollverfahren im Land Brandenburg.

Aktuell laufen vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Normenkontrollverfahren für 2 Rettungsdienste im Land Brandenburg. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung einzelne streitgegenständliche Positionen der KLR für rechtswidrig oder unzulässig befunden werden. Eine gerichtliche Entscheidung liegt aktuell noch nicht vor. Für das Jahr 2022 gibt es für die Gebührensatzung des Rettungsdienstes im Landkreis Oder-Spree ebenfalls ein Normenkontrollverfahren. Dieses wurde jedoch zunächst ruhend gestellt.

Die Gebühren werden systematisch aus der KLR 2024 abgeleitet. Durch die zu erwartenden Gebühren sollen alle ansatzfähigen Kosten des Bezugsjahres für den Rettungsdienst abgegolten werden. Die sich für das Jahr 2024 ergebenden Gebühren sind der Gebührenmatrix (Anlage 3) zu entnehmen. Die Gebühren wurden zuletzt zum 01.01.2023 angepasst. Die Absenkung einzelner Positionen ist vor allen auf den im Rahmen der KLR 2024 zu berücksichtigenden Gebührenaussgleich für das Jahr 2022 zurückzuführen.

Der Gebührensatz für einen RTW sinkt von 959,30 € auf 815,30 €, der Gebührensatz für den Einsatz eines NAW sinkt von 1.377,30 € auf 1.346,30 € und der Gebührensatz für den Einsatz eines KTW sinkt von 246,50 € auf 235,80 €. Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme des Notarztes steigt von 418,00 € auf 531,00 €. Der Gebührensatz für ein NEF steigt von 383,40 € auf 418,10 € und der Gebührensatz je angefangenen Kilometer sinkt von 1,00 € auf 0,90 €.

Der Satzungstext selbst entspricht bis auf die Änderung der Bezugsdaten und der Gebührensätze der Vorgängersatzung. Der Text ist mit dem Land und den Krankenkassen inhaltlich abgestimmt.

Stellungnahme der Kämmerei:

Mit einer auf einer abgestimmten Kosten- und Leistungsrechnung basierenden Gebührenkalkulation sind prinzipiell alle Aufwendungen bei einer kostendeckenden Einrichtung - wie dem Rettungsdienst - zu decken. Gleichwohl bleiben im Aufgabenbereich des Rettungsdienstes Aufwendungen übrig, die aus gesetzlichen Gründen nicht in die Kalkulation eingestellt werden dürfen. (z. B. Kosten fehlgeschlagener Vollstreckungen und die nicht einbringbaren Forderungen, insbesondere von östlich an das Bundesgebiet angrenzenden Nachbarländern)

Hier könnten nur Rahmenabkommen auf europäischer Ebene oder auf bilateraler staatlicher Ebene weiterhelfen, die noch nicht vorliegen. Diese Aufwendungen führten und führen tendenziell zu einem Verlust des Rettungsdienstes, über dessen Behandlung der Landkreis in seiner Funktion als Gesellschafter entscheiden muss.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührensatzung für den Rettungsdienst LOS 2024
- Anlage 2 Gesamtkostennachweis zur KLR 2024
- Anlage 3 Gebührenberechnungsmatrix zur KLR 2024